

Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 29.05.2019

Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA und dem Studierendenwerk
2. Fragen der StuPa-Mitglieder an den AStA
3. Beschluss über das Direktionsrecht des AStA-Vorsitzes
4. Beschluss über den Wechsel des Keditinstituts
5. Beschluss über einen neuen Kopierer-Leasing-Vertrag
6. Änderung der Sozialdarlehensordnung
7. Antrag CFH & Leo: Angebote für Kultursemesterticket
8. Vorschlag und Wahl der bzw. des AStA-Finanzreferent*in
9. Sonstiges

Anwesende: siehe anhängende Liste

Die Präsidentin des Studierendenparlaments Nicole Hebenstreit (LiST) begrüßt die Parlamentsmitglieder im Seminarraum A 206, FHZ, Corrensstr. 25 in Münster und eröffnet die Sitzung gegen 18:25 Uhr. Sie stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Magnus Stockhowe (CFH) und Leo Hummels (Bau) haben sich zur Sitzung entschuldigt.

Anton Berlin (WiWi) hat angekündigt, verspätet zur Sitzung zu erscheinen.

Damit sind 14 Parlamentsmitglieder anwesend.
Es sind 6 Gäste anwesend.

TOP 1

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) berichtet dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten: (siehe Anhang)

- Zero-Waste Monat
- Gremienarbeit
- Intern: neue RIST-Referentin
- Tagungen/Workshops
- Meetings
- Vergangene Veranstaltungen

TOP 2

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten. Es beschließt Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und hat u.a. die Aufgabe, den AStA zu wählen und zu kontrollieren. Das StuPa stellt den Haushaltsplan fest und kontrolliert seine Ausführung. Im Zusammenspiel mit dem AStA-Vorsitz legt es die Zuständigkeiten der Referent*innen fest und hat ein Auskunftsrecht in allen Angelegenheiten gegenüber dem AStA und seinen Referent*innen.

Die Mitglieder des Studierendenparlaments stellen Fragen an den AStA:

(Es wird kein Wortprotokoll erstellt. Die wiedergegebenen Fragen und Antworten sind nur „dem Sinn nach“ protokolliert worden.)

August von Gehren (CFH): Der AStA hat am 17.05.2019 eine Rundmail an die Studierenden geschickt, um sie nach dem Interesse an einem Seminar zu Stressmanagement/Mental Strategien zu befragen. Wieviel Rückmeldungen gab es?

Eugen Dyck (AStA-Vorsitzender): 24 Studierende haben sich zurückgemeldet und Interesse bekundet. Der AStA bewertet das als gutes Ergebnis. Die Gesundheitsmanagerin des AStA wird die E-Mails auswerten und weiteres veranlassen.

Es schließt sich eine kurze Sachdiskussion zum Thema Stressbewältigung, Workload und SGM an.

Marius Fischer (LiST): Was ist der Hintergrund zur Entlassung des Referenten für Internationale Studierende, Lean Ennemoser, im letzten Monat.

Eugen Dyck (AStA-Vorsitzender): Es gab interne Differenzen und Differenzen bezüglich der Ausrichtung und Ziele des Referats.

Lean Ennemoser (Gast): Ich möchte meine Situation und Entlassung erläutern. Andere Referentinnen und Referenten möchten sich nicht mehr kritisch gegen den AStA-Vorsitzenden äußern. Ich habe Kritik geübt und wurde zwei Wochen später einfach entlassen. Ich möchte gerne eine Antwort haben, aus welchem Grund ich entlassen wurde, denn ich fühle mich grundlos entlassen.

Eugen Dyck (AStA-Vorsitzender): Wir haben viele Gespräche geführt und ich habe dir mehrere Gründe genannt!

Lutz Hannebrock (Bau): Was waren die Gründe?

Nicole Hebenstreit (Parlamentspräsidentin): Auch wenn es keinen Anspruch auf den Ausschluss der Öffentlichkeit in diesem Falle gibt, möchte ich, dass davon abgesehen wird zu persönlich zu werden und zu sehr ins Detail zu gehen!

Eugen Dyck (AStA-Vorsitzender): Lean Ennemoser ist seinen Aufgaben als Referent für Internationale Studierende nicht nachgekommen. Er hat über die letzten Monate viele Ideen geäußert ins Finanzreferat, ins Fachschaftenreferat, usw. zu wechseln oder aber auch den AStA-Vorsitz zu übernehmen. Er wollte möglichst aus seinem bisherigen Referat raus.

Außerdem hat er beständig destruktive Kritik geübt und versucht das AStA-Team aufzuwiegeln und Anweisungen zu unterlaufen.

Lutz Hannebrock (Bau): Welche Anweisungen?

Eugen Dyck (AStA-Vorsitzender): Zum Beispiel Anweisungen die ich zu den Stundenlisten, die das StuPa beschlossen bzw. gut geheißen hat.

Ich habe nichts persönlich gegen Lean Ennemoser, sondern war nur mit seinen Arbeitsleistungen nicht einverstanden.

Marius Fischer (LiST): „Lean Ennemoser hat die Ziele des Referats nicht erreicht.“ Was meinst du damit?

Eugen Dyck (AStA-Vorsitzender): Alle Referentinnen und Referenten, die ein „inhaltliches“ Referat haben, sollen in jedem Semester mindestens drei Veranstaltungen planen und durchführen. Das hat Lean Ennemoser nicht geschafft und konnte entsprechend sein Referat thematisch nicht ausfüllen.

Verena Schumacher (CFH): Gab es eine anonyme Erhebung, wie sich die Referentinnen und Referenten im AStA fühlen?

Eugen Dyck (AStA-Vorsitzender): Eine anonyme Erhebung würde nicht funktionieren, da es nur 10 Menschen im AStA gibt. Da wüsste man ja gleich, wer was gesagt hat. Aber es gibt immer wieder sogenannte Ref-Gespräche. In diesen Gesprächen können die einzelnen Referentinnen

und Referenten sich mit den AStA-Vorstandsmitgliedern über die Ziele und die Zielerreichung in ihren Referaten unterhalten.

Es entsteht ein Wortwechsel zu verschiedenen Einzelheiten der Entlassung, zu den Höhen und Tiefen der Referatsarbeit von Lean Ennemoser aus verschiedenen Perspektiven.

18:50 Uhr: Anton Berlin (WiWi) kommt wie angekündigt verspätet zur Sitzung. Damit sind 15 StuPa-Mitglieder anwesend.

Nicole Hebenstreit (LiST, Parlamentspräsidentin): Ich denke, dass weiterer Diskussionsbedarf an diesem Punkt nicht besteht. Ich werde unter dem TOP Sonstiges die Idee, einen Parlamentsausschuss einzusetzen, um die einzelnen AStA-Mitglieder zur Situation im AStA zu befragen, noch einmal aufrufen. Die Listen sollen dann ein Meinungsbild zu dieser Idee abgeben.

Es folgen keine weiteren Fragen.

TOP 3

Die Präsidentin des Studierendenparlaments, Nicole Hebenstreit (LiST) erläutert dem Parlamentsmitgliedern, dass der Allgemeine Studierendenausschuss das ausführende Organ der Studierendenschaft ist. Er vertritt die Studierendenschaft nach außen, führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. So ergibt es sich aus dem Hochschulgesetz und der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster und beschreibt die Wirkung und Kompetenz einer Exekutivgewalt.

Im § 11 Abs. 3 der Satzung wird geregelt, dass die*der Vorsitzende mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referent*innen regelt. Im Rahmen der Zuständigkeit nehmen die Referent*innen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

Aus den Bestimmungen der Satzung ergibt sich, dass der AStA ein „Kollegialorgan“ ist. Die*der AStA-Vorsitzende fungiert hierbei als Leiter*in der Regierungsgeschäfte. Sie*er bestimmt „die Richtlinien der Politik“ des AStA.

Konkret regelt die*der Vorsitzende Fragen von Arbeitsleistungen und Arbeitsweisen, Richtlinien für den Informationsaustausch innerhalb des AStA, sowie Kommunikation und Abläufe von und mit dem AStA.

In der Satzung der Studierendenschaft wird nicht deutlich in wie weit das Direktionsrecht des AStA-Vorsitzes auch die*den Finanzreferent*in betrifft, was immer wieder zu Fragen und Verwirrungen führt. Im Dezember 2018 hatte das Studierendenparlament einstimmig beschlossen, dass die*der Finanzreferent*in wie alle anderen Referent*innen auch Stundenlisten nach Maßgabe des AStA-Vorsitzes zu führen hat und dass der AStA-Vorsitz gegebenenfalls Rückmeldungen an das StuPa geben soll.

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) beantragt, dass das Studierendenparlament nachfolgenden Beschluss zur Klarstellung fasst.

Ein Beschluss mit einfacher Mehrheit ist ausreichend.

Das Studierendenparlament stellt fest, dass das Direktionsrecht des AStA-Vorsitzes, unbeschadet des Rechte- und Aufgabenkatalogs der*des Finanzreferent*in aus der HWVO und der Finanzordnung, auch auf die*den jeweiligen AStA-Finanzreferent*in Anwendung findet.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

10 Ja Stimmen, 1 Nein Stimmen, 4 Enthaltungen

Die Präsidentin Nicole Hebenstreit (LiST) stellt fest, dass dem Beschlussvorschlag mehrheitlich zugestimmt wurde.

TOP 4

Der kommissarische AStA-Finanzreferent Philipp Resing berichtete dem StuPa auf seiner Sitzung vom 21.02.2019 (vgl. Protokoll TOP 11), dass er Informationen bezüglich „nachhaltiger Kreditinstitute zwecks Wechsel der Konten der Studierendenschaft dahin“ eingeholt hat, so wie es das Parlament beauftragt hat (vgl. Protokoll vom 24.01.2019, TOP 7).

Bisher wurden die Ethik-Bank, Triodos-Bank, Umwelt-Bank und GLS-Bank begutachtet und keiner der genannten Kreditinstitute erfüllt nach Auffassung des Finanzreferenten die vom StuPa aufgestellten Kriterien für einen Wechsel des Kreditinstituts.

Der kommissarische AStA-Finanzreferent Philipp Resing hatte deshalb zur Sitzung des StuPa am 21.03.2019 (vgl. Protokoll TOP 5) empfohlen, beim bisherigen Institut, der Sparkasse Münsterland Ost zu bleiben.

Das Studierendenparlament ist diesem Antrag nicht mit Mehrheit gefolgt und hat den Auftrag als bisher nicht erfüllt betrachtet.

Nach weiteren zwei Monaten der Recherche hat der kommissarische AStA-Finanzreferent Philipp Resing nunmehr einen abschließenden Bericht erstellt (siehe Anlage), in dem er, nach Betrachtung von Gebühren, Nebenkosten und Fragen der praktischen Umsetzbarkeit der in Betracht kommenden Kreditinstitute, wiederum zu dem Ergebnis kommt, dass bisherige Kreditinstitut, die Sparkasse Münsterland Ost, nicht zu wechseln.

Verena Schumacher (CFH) und August von Gehren (CFH) danken dem kommissarischen Finanzreferenten Philipp Resing für seine Recherche und seine Ausführungen.

August von Gehren (CFH) regt namens seiner Liste Campus FHair an, dass der AStA bei der Sparkasse Münsterland Ost anfragt, ob und welche nachhaltigen Projekte die Sparkasse unterstützt.

Die Parlamentspräsidentin Nicole Hebenstreit (LiST) fragt, wer sich dieser Anregung anschließt.

12 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 3 Enthaltungen

Die Parlamentspräsidentin Nicole Hebenstreit (LiST) ruft nunmehr die Abstimmung über den Beschlussvorschlag auf.

Ein Beschluss mit einfacher Mehrheit ist ausreichend.

Das Studierendenparlament nimmt den abschließenden Bericht des kommissarischen Finanzreferenten Philipp Resing zum Arbeitsauftrag aus der StuPa-Sitzung vom 24.01.2019 zur Kenntnis und beschließt das Kreditinstitut nicht zu wechseln.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

10 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 5 Enthaltungen

Die Präsidentin Nicole Hebenstreit (LiST) stellt fest, dass dem Beschlussvorschlag mehrheitlich zugestimmt wurde.

TOP 5

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter berichtet, dass Turnus gemäß alle 5 Jahre eine Ausschreibung der Kopierer-Verträge bzw. des Kopierer-Vertrags für das Büro des AStA stattfindet. Ausgeschrieben wurde entsprechend eine Maschine für das AStA-Büro in der Robert-Koch-Straße. Die Angebotsnachfrage befindet sich in den Anlagen.

Gemäß § 2 Abs. 2 HWVO wurden sechs Firmen um Angebote gebeten, fünf haben bis zum Stichtag Angebote eingereicht, die sechste Firma hat eine Angebotsabgabe abgelehnt. (siehe Anlagen)

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter erläutert den Parlamentsmitgliedern die Angebote. Das Angebot Nr. 2, des bisherigen Vertragspartners NCC Guttermann, scheint dem AStA das passendste und in den gestellten Anforderungen an die Geräte günstigste zu sein.

Der AStA beantragt gemäß § 11 HWVO und § 47 der Finanzordnung (FO) die Zustimmung des Parlaments zum Abschluss eines Vertrages über einen Leasing- und Wartungsvertrag über ein Kopiergerät mit der Firma NCC Guttermann.

Ein Beschluss mit mehr als der Hälfte der Stimmen des Studierendenparlaments (sogenannte absolute Mehrheit = 9 Ja Stimmen) ist notwendig.

Das Studierendenparlament stimmt dem Abschluss des Vertrages über einen Leasing- und Wartungsvertrag über ein Kopiergerät wie dargestellt mit der Firma NCC Guttermann zu.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

15 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

Die Präsidentin Nicole Hebenstreit (LiST) stellt fest, dass dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt wurde.

TOP 6

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, berichtet dem Studierendenparlament, dass die Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft aus dem Jahr 2004, zuletzt geändert am 05.11.2012, seit längerem überarbeitungsbedürftig ist. Sie wird dem Anspruch einer modernen digitalisierten Kommunikation nicht gerecht und weist diverse Redundanzen auf, die die Ordnung kompliziert und schwer lesbar/verständlich machen (Kürzung von 21 auf 11 Paragraphen).

Dem Studierendenparlament lag fristgerecht mit Zusendung vom 11.04.2019 ein Vorschlag zur Änderung der Sozialdarlehensordnung vor, jedoch konnte er mangels Anwesenheit von StuPa-Mitgliedern (9 StuPa-Mitglieder waren am 25.04.2019 anwesend, es wären aber 12 Anwesende nötig gewesen) nicht beschlossen werden.

Den StuPa-Mitgliedern wurden nochmals 3 Dokumente mit aktualisiertem Datum zugesandt,

- a) die die Änderungen in der Sozialdarlehensordnung in **Rot (Hinzufügungen & Streichungen)** kenntlich machen,
- b) sowie eine neue Fassung in der alle geplanten Streichungen weggelassen sind und nur die Hinzufügungen dargestellt werden, damit der Text einfacher in seiner Gesamtheit lesbar ist und
- c) die neue Anlage mit dem Mustervertrag, gemäß § 5 Abs. 4 Sozialdarlehensordnung (neue Fassung)

Der Geschäftsführer des AStA hat die Änderungsvorschläge in der Sitzung des StuPa am 25.04.2019 näher erläutert, darum wird in der heutigen Sitzung auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

Zur Änderung der Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft ist (gemäß § 19 Abs. 2 der Sozialdarlehensordnung (alte Fassung) eine Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments (12 Ja-Stimmen) erforderlich.

Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 15.05.2019 fristgerecht zugesandten Änderung der „Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

15 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

Die Präsidentin des Studierendenparlaments Nicole Hebenstreit (LiST) stellt fest, dass die Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft damit erfolgreich geändert ist.

TOP 7

In Reaktion auf die anhaltende Diskussion um die Thematik „Kultursemesterticket“ haben die Listen Campus FHair (CFH) und Leo-Campus (Leo) mit E-Mail vom 14.05.2019 nachfolgenden Antrag an das Studierendenparlament gestellt:

Antrag zur Einholung von Angeboten für die Einführung eines „Kultursemestertickets“ an der FH Münster

Antragsteller*innen:

Liste Campus FHair (CFH), Liste Leo-Campus (LEO)

*Unter einem sog. „Kultursemesterticket“ wird ein Programm verstanden, mit dem der Studierendenschaft gegen ein mit dem Semesterbeitrag zu entrichtendes Entgelt vergünstigter oder freier Eintritt zu ausgewählten kulturellen Veranstaltungen und Einrichtungen gewährt wird. Schon seit längerer Zeit wird in der studentischen Selbstverwaltung der Fachhochschule die Bereitstellung eines solchen „Kultursemester-tickets“ diskutiert, jüngst bei einer Veranstaltung des AStA im Januar. Die Antragsteller*innen sind der Auffassung, dass die Vorteile eines „Kultursemestertickets“ gegenüber etwaigen Nachteilen bzw. Mehraufwendungen überwiegen. Den Studierenden kann gegen einen sehr geringen Preis ein äußerst vielfältiges Angebot niedrigschwellig zugänglich gemacht werden. Das „Kultursemesterticket“ zahlt sich finanziell in der Regel bereits nach der ersten Nutzung aus, vor allem finanziell benachteiligte Studierende profitieren von den Vergünstigungen nach dem Solidarmodell, das bereits beim Semesterticket Anwendung findet. Die Einführung dieses an anderen Hochschulen bereits bewährten Angebots trotz der großen Vorteile zu unterlassen ist nach Ansicht der Antragsteller*innen nicht zu rechtfertigen.*

*Aufgrund der Erfahrungen vergangener Versuche, ein „Kultursemesterticket“ einzuführen, soll diesmal auf die Durchführung einer Urabstimmung verzichtet werden. Die Ergebnisse der bisherigen Abstimmungen zeigen nach Ansicht der Antragsteller*innen klar, dass ein „Kultursemesterticket“ von der Studierendenschaft gewünscht wird: das für Hochschulwahlen utopische Quorum von 20% Zustimmung aller wahlberechtigten Studierenden wurde jeweils nur sehr knapp verfehlt.*

Beschlusstext:

Das Studierendenparlament beauftragt den AStA mit dem Einholen von Angeboten kultureller Einrichtungen für ein „Kultursemesterticket“ an der FH Münster. Die Angebote werden dem Studierendenparlament vorgelegt, die Einführung des „Kultursemestertickets“ wird sodann zur endgültigen Abstimmung gebracht. Auf eine Urabstimmung zur Sache wird verzichtet.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert dem Parlament, dass beim Antrag von CFH und Leo unklar bleibt, wer im AStA die Angebote einholen soll. In Frage kämen der Vorsitzende, der Finanzreferent, wie auch die Kulturreferentin. Jedoch ist der AStA personell ausgelastet, sodass zur Zielerreichung derzeitige Aufgaben hintenan gestellt werden müssten.

Der zeitliche Horizont des Auftrags an den AStA ist unklar.

Die formelle Beschaffenheit des sog. „Kultursemestertickets“ bleibt im Dunkeln.

Die Abstimmung über eine Einführung eines „Kultursemestertickets“ ist unbestimmt und vermutlich nicht ausreichend – vielmehr müsste die Beitragsordnung geändert werden.

Die Aussage, dass auf eine Urabstimmung zur Sache verzichtet wird hat einen unklaren Adressaten. Sind damit die Listen CFH und Leo als Antragsteller gemeint?

Der in Rede gestellte Beschlusstext ist in Teilen nicht abstimmungsfähig, da er zu unbestimmt ist. Dem entsprechend schlägt der Geschäftsführer des AStA den nachfolgenden Beschlussvorschlag vor.

„Das Studierendenparlament beauftragt den AStA-Finanzreferenten mit dem Einholen von Angeboten kultureller Einrichtungen, die mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbar sind, um einen semesterweise, kostenlosen oder vergünstigten Eintritt in diese Einrichtungen für die Studierenden der Fachhochschule Münster ab dem Sommersemester 2020 zu erreichen.“

Es schließt sich eine längere Diskussion im Parlament an.

Der Beschlussvorschlag soll wie folgt geändert werden:

Das Studierendenparlament beauftragt den AStA mit dem Einholen von Angeboten kultureller Einrichtungen, die mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbar sind, um einen semesterweise, kostenlosen oder vergünstigten Eintritt in diese Einrichtungen für die Studierenden der Fachhochschule Münster zu erreichen.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

9 Ja Stimmen, 3 Nein Stimmen, 3 Enthaltungen

Die Präsidentin Nicole Hebenstreit (LiST) stellt fest, dass dem geänderten Beschlussvorschlag mehrheitlich zugestimmt wurde.

TOP 8

Die Präsidentin des Studierendenparlaments Nicole Hebenstreit (LiST) erläutert dem StuPa, dass zur Neuwahl des AStA 2019 am 21.02.2019 kein*e neue*r AStA-Finanzreferent*in gewählt werden konnte, da sich niemand zur Wahl stellte bzw. niemand gemäß § 7 Buchstabe i zur Wahl vorgeschlagen wurde. Auch bei weiteren Terminen zur StuPa-Sitzung am 21.03. und 25.04.2019 wurde keine Nachfolge vorgeschlagen, wiewohl sich zwei Kandidaten dem Studierendenparlament vorstellten: Nikolai Jurotschkin und Marc Wiegand. (Nikolai Jurotschkin hat in der vergangenen Woche seine Kandidatur zurückgezogen.)

Entsprechend blieb weiterhin der bisherige AStA-Finanzreferent gemäß § 10 Abs. 8 der Satzung der Studierendenschaft kommissarisch im Amt.

Die Wahl einer ordnungsgemäß gewählten Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers ist dringend geboten, da der Amtsinhaber zum Ende des laufenden Sommersemesters aus der Studierendenschaft ausscheidet.

Die AStA-Finanzreferentin bzw. der AStA-Finanzreferent bewirtschaftet den Haushalt der Studierendenschaft und hat bei allen finanzwirksamen Vorgängen ein Veto-Recht. Zusammen mit dem AStA-Vorsitz bildet sie bzw. er so etwas wie eine Doppelspitze. Die AStA-Finanzreferentin bzw. der AStA-Finanzreferent erhält eine Aufwandsentschädigung von 608,30 € im Monat für 14 Stunden pro Woche (12 Std. Präsenzzeit + 2 Std. AStA-Sitzung).

Es gibt kein Vorschlagsrecht durch den AStA-Vorsitz – gewählt werden soll eine Studierende bzw. ein Studierender die bzw. der das Vertrauen des Parlaments hat.

Das Studierendenparlament wählt die AStA-Finanzreferentin bzw. den AStA-Finanzreferenten auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds zwingend in geheimer Abstimmung.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des Studierendenparlaments (sogenannte absolute Mehrheit = 9 Ja Stimmen) auf sich vereinen kann.

Eugen Dyck (WiWi) schlägt Marc Wiegand vor.

Es folgen keine weiteren Vorschläge.

Marc Wiegand (studiert Informatik und wohnt in Steinfurt) stellt sich nochmals kurz dem StuPa kurz vor.

August von Gehren (CFH): In welchem Semester bist du?

Marc Wiegand: Ich bin im zweiten Semester und will anschließend noch den Master machen.

Es wird eine geheime Wahl mit Stimmzetteln mit den Abstimmmöglichkeiten Ja, Nein, Enthaltung durchgeführt.

Wer ist für Marc Wiegand als neuen AStA-Finanzreferenten?

Ja	13 Stimmen
Nein	0 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Für die Wahl des AStA-Finanzreferenten ist eine absolute Mehrheit (9 Ja Stimmen) erforderlich. Die Präsidentin des Studierendenparlaments Nicole Hebenstreit (LiST) stellt fest, dass die erforderliche Mehrheit der Stimmen auf Marc Wiegand entfallen ist und er damit gewählt ist.

Marc Wiegand nimmt die Wahl an.

20:40 Uhr: Die Sitzung wird für eine Pause unterbrochen.

21:05 Uhr: Die Sitzung wird fortgesetzt. Lutz Hannebrock (Bau) und Janne Strauß (Bau) verlassen vorzeitig die Sitzung. Damit sind 13 StuPa-Mitglieder anwesend.

TOP 9

Die Parlamentspräsidentin Nicole Hebenstreit (LiST) ruft noch einmal die Diskussion unter TOP 9 in Erinnerung. Die Listen sollen jetzt ein Meinungsbild zu der Idee eines Parlamentsausschusses abgeben, der die einzelnen AStA-Mitglieder zur Situation im AStA befragen soll.

August von Gehren (CFH): Die Liste CFH unterstützt die Idee nach einem Ausschuss.

Philipp Resing (Gast): So was ist dann angenehmer für die Referentinnen und Referenten.

Jacob Herzog (LiST): Man lernt so die Referentinnen und Referenten und die Interna des AStA besser kennen. Aber vielleicht ist so ein Ausschuss auch etwas übertrieben. Wenn es doch einen Ausschuss geben sollte, sollte die Teilnahme der Referentinnen und Referenten verpflichtend sein!

Anton Berlin (WiWi): Die Referentinnen und Referenten sind wie Mitarbeiter und wenn der Chef bzw. der Vorsitzende mit jemandem nicht zufrieden ist, sollte er ihn entlassen können.

Philipp Terstappen (AStA-Sozialpolitikreferent): Es gibt vier Ansprechpartner im AStA, nämlich alle Mitglieder des AStA-Vorstands, und im AStA wird viel miteinander geredet. Mit manchen Referentinnen und Referenten klappt es manchmal nicht zu einer konstruktiven Lösung zu kommen. Ein Ausschuss würde etwaige Probleme im AStA nicht lösen können.

Yannick Janßen (AStA-Hochschulpolitikreferent): Externe Ansprechpartner sind vielleicht eine bessere Lösung.

Marc Wiegand (AStA-Finanzreferent): In der besagten Sache um die Entlassung von Lean Ennemoser geht es doch eher um eine Schlammschlacht. Da es im AStA immer Sechs-Augen-Gespräche gibt, ist doch alles in Ordnung.

Jonas Barthel (CFH): Der AStA ist keine Firma, aber vielleicht sollte es dort auch sowas wie Sozialarbeit geben.

Eugen Dyck (AStA-Vorsitzender): Ich habe ein heterogenes AStA-Team geschaffen. Da sind dann manchmal auch Leute bei, die keine Teamplayer sind und andere Referentinnen und Referenten vorsätzlich aufwiegeln. Das Thema „AStA wie Firma behandeln“ kam erst auf, nachdem Referentinnen und Referenten nicht mehr individuell behandelt werden sollten, sondern alle gleich. Heute gelten Präsenzzeiten und Urlaubsregelungen für alle Referentinnen und Referenten gleich, früher war das anders. Ein Ausschuss könnte eine Anlaufstelle sein für Referentinnen und Referenten die sich nicht trauen mir gegenüber Kritik zu üben. Aber eigentlich sollte das überflüssig sein, denn ich finde mich sehr offen was Kritik an mir angeht.

Enya Meyer (AStA-Kulturreferentin): Alle Vereinbarungen und Regelungen im Team werden in den AStA-Sitzungen gemeinsam erarbeitet. Wenn es doch einen Ausschuss geben sollte, dann sollten alle Referentinnen und Referenten befragt werden, auch ich.

Nicole Hebenstreit (Parlamentspräsidentin): Ich danke für das Meinungsbild. Wer Interesse an einem Ausschuss hat sollte einen entsprechenden Antrag an das Parlament stellen.

Der AStA-Referent für Hochschulpolitik Yannick Janßen berichtet, dass es beim Studierendenparlament der WWU eine Vertretungsregelung für verhinderte Parlamentsmitglieder gibt. Er regt eine ähnliche Regelung für das FH-StuPa an.

August von Gehren (CFH) merkt an, dass in den verschiedenen Ordnungen der Studierendenschaft auf unterschiedliche Weise gegendert wird und fragt, warum das so ist. Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter erwidert, dass das an den unterschiedlichen Zeitperioden läge, zu denen die jeweilige Ordnung erlassen wurde. Die Parlamentspräsidentin Nicole Hebenstreit (LiST) weist darauf hin, dass entsprechende Änderungen beim StuPa als TOP beantragt werden müssten, um jede einzelne Ordnung zu ändern. Außerdem müsse man sich dann erst mal einig sein, wie denn dann korrekt gegendert werden sollte.

Verena Schumacher berichtet, dass es an der WWU ein „Wahlverbot“ während des Ramadan gäbe und fragt, ob es etwas Ähnliches an der Fachhochschule gäbe. Eine ähnliche Regelung an der FH wird allgemein verneint.

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) berichtet, dass er den Referentinnen und Referenten genehmigt habe, dass sie während der Sommerferien von Juli bis August nur halbe Zeiten arbeiten müssen, da sie im Sommersemester supergute Veranstaltungen gemacht und hervorragende Arbeit geleistet haben. Teilweise werden auch aufgelaufene Überstunden abgebaut. Das Studierendenparlament stimmt dieser Regelung durch Akklamation zu.

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) verabschiedet den ehemaligen AStA-Finanzreferenten Philipp Resing offiziell mit einer Flasche Gin und einem AStA-Hipster-Beutel und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

Die nächste Sitzung des Studierendenparlaments findet vereinbarungsgemäß am 26.06.2019 um 18:15 Uhr statt. Der genaue Ort wird mit der Einladung rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Parlamentspräsidentin Nicole Hebenstreit (LiST) schließt die Sitzung gegen 22:10 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

Anwesenheitsliste der StuPa-Sitzung vom 29.05.2019

Liste Steinfurt (LiST)

Enya Meyer

Enya Meyer

Felix Dömer

~~*Felix Dömer*~~

Nicole Hebenstreit

N. Hebenstreit

Marius Fischer

M. Fischer

Jacob Herzog

J. Herzog

Campus FHair (CFH)

Verena Schumacher

V. Schumacher

Anastasia Korobova

Korobova

August von Gehren

August von Gehren

Jonas Barthel

JBZ

Magnus Stockhowe

entschuldigt

BauING (Bau)

Leo Hummels

entschuldigt

Lutz Hannebrook

L. Hannebrook

Janne Strauß

J. Strauß

Wirtschaft (WiWi)

Eugen Dyck

E. Dyck

Roland Meister

R. Meister

Anton Berlin

A. Berlin

Leo-Campus (Leo)

Ælfleda Clackson

Æ. Clackson

Gäste

Marc Wiegand
Abt Finanzen Philipp Resing
Lean Enemos
Philipp Terstappen
Jannich Janke *Lause Nad*

Marc Wiegand
~~*Philipp Resing*~~
Lean Enemos
Philipp Terstappen
Jannich Janke

Neues aus dem AStA

StuPa-Sitzung 29.05.2019



Allgemeiner Studierendenausschuss der Fachhochschule Münster

Was bisher geschah?!

Diverses

Zero-Waste Monat | Stadtforen

Neueinstellungen

Maria Carolina Vallejo (RiSt)

Gremien

Senat | SGM

Intern

- Asten-Treff
- Ref-Vorstellungen
- Bewerbungsphase

Tagungen/Workshops

- Beirat Gesundheitsfördernde Hochschule (Berlin)
- Steuerkreis (SGM)

Meeting

- Hörsaalsiam
- Gleis 22
- Vernetzungstreffen „Hochschulwahlen“



Veranstaltungen



Veranstaltungen



Veranstaltungen



Veranstaltungen



Veranstaltungen



asta^{fh}



Allgemeiner Studierendenausschuss der Fachhochschule Münster

Bericht zum Thema Bankenwechsel des AStA der Fachhochschule Münster

Im Punkt der Nachhaltigkeit schubsen die drei Banken GLS-Bank, Ethik-Bank, Triodos-Bank die Sparkasse Münsterland Ost aus dem Ring. Auf diese Punkte wird in dem Bericht nicht näher Stellung genommen. Jeder der drei Banken wäre im Punkt der Nachhaltigkeit für einen Wechsel anzusehen.

Die monetären Rahmenbedingungen sind für den AStA und die einzelnen Fachschaftsräte, mit ihrem begrenzten Budget, von einer etwas größeren Bedeutung. Auf diese wird Nachfolgend näher eingegangen.

Die zusammengefasste Tabelle mit den Informationen der Seiten 2-3. Die Bewertung erfolgt nach folgendem Schema: sehr Negativ (--), Negativ (-), Neutral (0), Positiv (+), sehr Positiv (++)

Kriterium	Sparkasse Münsterland Ost	GLS-Bank	Ethik-Bank	Triodos-Bank
Kontoführung	9,90€ p.m. (0)	8,00€ p.m. (+)	10,00€ p.m. (0)	4,50€ p.m. (++)
Kosten je Buchung	0,35€ (-)	0,12€ (++)	0,16€ (+)	0,14€(+)
Auszahlungskosten	2,00€ (-)	Kostenlos an bestimmten Automaten (+)	Kostenlos an Automaten der deutschen Genossenschaftsbanken (+)	Keine Kostenloses abheben mit der Maestro Card, nur mit der Master Card (-)
Kartenkosten	Ausstellungskosten 12,00€ (0)	5,00€ p.m.	15,00€ p.a.	15,00€ p.a.
Tan-Generatoren	Nicht ausschlaggeben, da die Banken mit Unterschiedlichen Modellen arbeiten und noch welche vorhanden sein sollten.			
Bargeldeinzahlung	1,00€ für den AStA 2,00€ für Fachschaften (++)	Beispiel Berechnung unter der Tabelle(*) (--)		
Gesamtkosten der violetten Schrift	130,80€ p.a. (+)	156,00€ p.a. (--)	135,00€ p.a. (0)	69,00€ p.a. (++)

(*) Beispiel: Kosten der Einzahlung des Kleingeldes des letzten Monats bei der Reise Bank.

Münzen: 57x 0,01€ 128x0,02€ 2x0,10€ 199x0,20€ 178x0,50€ 264x1,00€ 149x2,00€

Anzahl der Münzen: 977 Stück

Betrag 694,13€

Kosten der Reise Bank je 100 angefangen Münzen 7,50€

977 Stück, entspricht 10 angefangen 100 Münzen. $10 \cdot 7,50€ = 75€$, hinzukommen noch 1% des Umsatz, min. 6,50€

Die Kosten der Einzahlung belaufen sich in dem Beispiel auf 81,94€ = 11,80% der Höhe der Einzahlung.

Die einzelnen Kriterien/Faktoren der Banken sind für die einzelnen Fachschaften und den AStA individuell zu betrachten und können dadurch nicht wirklich verglichen werden. Die Kosten für eine Buchung bei der Sparkasse Münsterland Ost mit 0,35€ sind doppelt so hoch wie bei der teuersten Nachhaltigkeitsbank (Ethik-Bank 0,16€).

Nehmen wir die Kriterien die für alle gleich gelten (violette Schrift), schneidet die Triodos-Bank am besten ab und es würde ein Wechsel zu der Bank geraten.

Mit Blick auf die Kosten der Einzahlung und der Tatsache, dass die Sparkasse Münster und die VB-Münster kein Bar(Münz)Geld für andere Konten bei anderen Banken annehmen, komme ich zu dem Hinweis, dass der Wechsel der Bank zu unverhältnismäßig hohen Kosten für den AStA und den einzelnen Fachschaftsräten führt und würde davon abraten die Bank zu wechseln.

Sparkasse Münsterland Ost

Kontoführung 9,90€ p.m.

Kosten je Buchung 0,35€

Kosten für Auszahlung, etc. können dem Link entnommen werden. Diese Kosten könnten aber bei den anderen Banken auch anfallen, da Einzahlungen über Drittbanken laufen.

Tan-Generator 10,56€

Bargeldeinzahlung 2,00€ pro Einzahlung

<https://www.sparkasse-muensterland-ost.de/de/home/firmenkunden/konten-und-karten/geschaefstgirokonto.html?n=true&stref=hnav>

GLS-Bank

Kontoführung 8,00€/20,00€ p.m.

Kosten je Buchung 0,12€/0,08€

Gebührenfreie Buchungen 0Stck/50Stck

Kostenfreies Geldabheben an ca 18.000 Banken, die am BSN teilnehmen.

Kartenkosten von 5,00€ p.m.

Tan-Generator 19,50€

Kostenloses Geldeinzahlen nur in den Filialen in Berlin, Bochum, Frankfurt, Freiburg, Hamburg und München möglich (nur Scheine, keine Münzeinzahlung möglich).

Eine Gebührenpflichtige Einzahlung bei der Reisebank ist immer möglich, unter folgenden Konditionen

- Bareinzahlungen auf Konten anderer Banken: 1,00% vom Umsatz, mind. 6,50 €
- Barauszahlungen auf Kreditkarten am Schalter: Der Preis wird von der kartenausgebenden Bank festgelegt.
- Wechsel von EUR-Noten: je 500 €, 2,00 €
- EUR-Münzrollen zu 1 ct, 2 ct, 5 ct, 10 ct und 20 ct: je Rolle 0,75 €
- EUR- Münzrollen zu 50 ct, 1 € und 2 €: je Rolle 2,00 €
- Annahme von Euromünzen bis zu einer maximalen Anzahl von 50 Stück entgeltfrei
- Annahme von Euromünzen ab einer Anzahl von 51 Stück je angefangene 100 Münzen 7,50 €

<https://www.gls.de/privatkunden/konditionen-preise/>

<https://www.gls.de/geschaefts-firmenkunden/zahlungsverkehr/gls-karten-geschaeftskunden/>

<https://www.reisebank.de/preiseundentgelte>

Ethik-Bank

Kontoführung 10,00€ p.m.

Kosten je Buchung 0,16€

Minuszinsen in Höhe von 0,40% p.a. bei Beträgen von mehr als 249.999,99€

An rund 19.000 Geldautomaten der deutschen Genossenschaftsbanken kostenfrei Bargeld vom Online-Girokonto abheben

Kartenkosten von 15,00€ p.a.

Tan-Generator 20,00€

Bei der Ethikbank gibt es keine Möglichkeit der Einzahlung, da diese eine Direktbank ist. Einzahlungen werden an einer Filialbank in ihrer Region getätigt werden müssen oder über die Konditionen der Reise Bank.

<https://www.ethikbank.de/geschaeftskunden/geschaeftskonto.html#c11640>

<https://www.ethikbank.de/hilfe/zahlungsverkehr/geschaeftskonto-firmenkonto.html>

<https://www.reisebank.de/preiseundentgelte>

Triodos-Bank

Kontoführung 4,50€ p.m.

Kosten je Buchung 0,14€

Kartenkosten von 15,00€ p.a.

Kein Kostenloses Bargeldabheben mit der Maestro Karte. Nur mit Master Card bei bestimmten Automaten.

Es besteht keine Möglichkeit Bargeld einzuzahlen außer durch Drittbanken.

<https://www.triodos.de/faq/wie-komme-ich-an-bargeld?id=56fdf61437fa>

<https://www.triodos.de/bezahlen/girokonto>

<https://www.triodos.de/service/unternehmen/gesch%C3%A4ftskonto>

Die Reisebank ist eine zu 100% gehaltene Tochterbank der DZ-Bank

<https://de.wikipedia.org/wiki/Reisebank>

AStA der Fachhochschule Münster, Robert-Koch-Str. 30, 48149 Münster

Münster, den 9. April 2019

Angebotsnachfrage: Leasing eines Kopiergeräts

Sehr geehrte Damen und Herren,

für sein Büro benötigt der AStA der Fachhochschule Münster (das ist die Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) ab Juli 2019 an seinem Standort in der Robert-Koch-Str. 30 (rechtes Kellergeschoss) in Münster **1 Farb-Kopiergerät**.
Wir möchten Sie auf diesem Wege um unverbindliche Angebote bezüglich einer Leasingvereinbarung und eines passenden Full-Service-Vertrages, beides mit einer Laufzeit von 60 Monaten, bitten.

Das Gerät soll einem Kopieraufkommen von ca. 48.000 Klicks im Jahr standhalten können. Der Verbrauch sollte auf 2.000 Zählerklicks s/w A4 und 2.000 Zählerklicks Farbe A4 berechnet sein.

Die Sonderfunktionen sollten folgende Merkmale erfüllen:

min. 25 Kopien/Minute, Original-Einzug, Endlos-Duplex,

1 Fach für DIN A4, 1 Fach für DIN A4R, 1 Sonderfach für variable Formate, 1 Fach für DIN A3, Stapelblattanlage
Druckfunktion im Netzwerk, Apple Airprint, Scan-to-Email, Scan-to-USB, Scan-to-PC.

Finischer-Einheit mit Sortier- und Heftfunktion, sowie Falzfunktion und Mittelheftung, Locherfunktion ist ein
Kann aber kein Muss,

Wir freuen uns auf Ihre unverbindlichen Angebote, die Sie bitte bis zum 30. April 2019 an unsere untenstehende Adresse schicken, so dass die zuständigen Gremien Zeit haben eine Entscheidung zu treffen.

Ich bedanke mich im Voraus und verbleibe
mit freundlichen Grüßen,



(Winfried Hagenkötter)
(Geschäftsführer)

Ausschreibung Leasing- und Full-Service-Vertrag für 1 Kopierer ab 7/2019

	Angebotsnachfrage 1 IBS	Angebotsnachfrage 2 NCC Guttermann	Angebotsnachfrage 3 Sacher	Angebotsnachfrage 4 Bühl	Angebotsnachfrage 5 SKS	Angebotsnachfrage 6 Steffers
Kopierersystem	Sharp	Konica-Minolta	Canon	Xerox	Ricoh	Kyocera
Maschinentyp	MX 2651N	Bizhub C 308	C3525i	AltaLink C8030 T		TASKalfa 3253ci
Leasingkosten	71,76 €	114,84 €	108,89 €	nur Gesamtbetrag	kein Angebot	82,11 €
Full-Service-Vertrag	103,53 €	117,81 €	141,61 €	nur Gesamtbetrag	abgegeben!!!	100,56 €
Laufzeit in Monaten	60	60	60	60		60
Urheberrechtsabgabe	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive		inklusive
freie Seiten s/w	2000	2000	2000	2000		2000
freie Seiten Farbe	2000	2000	2000	2000		2000
danach s/w	0,0074 €	0,0093 €	0,0095 €	0,0060 €		0,0089 €
danach Farbe	0,0428 €	0,0464 €	0,0655 €	0,0417 €		0,0405 €
Gesamt pro Monat	175,29 €	232,65 €	250,50 €	221,34 €		182,67 €
Optional Locher	kein Angebot	6,66 €	5,95 €	inkl.		6,31 €
Seiten pro Minute	26	30	25	30		32
Installation kostenpflichtig	119,00 €	nein	nein	nein		JA
Technikerkosten	89,25 €	95,20 €	111,27 €	113,05 €		k.A.
Scan ohne Blattwendung	nein	ja	nein	ja		nein
OCR für PDF-Erstellung	nein	ja	nein	ja		nein
Aufwärmen in Sek.	20	20	34	34		18
Kopie nach x Sekunden	6,7	5,3	5,9	5,3		5,3
Falzen / Wickelfalz	kein Falzmodul	ja	kein Falzmodul	kein Falzmodul (+46 €)		ja
Broschüre Anzahl Blätter	15	20 (19+1)	20	15		16
Schallleistungspegel ISO 7779	k.A.	62,8 dB(A)	63,9 dB(A)	63,0 dB(A)		66,8 dB(A)
Schalldruckpegel ISO 7779	52 dB(A)	k.A.	46,7 dB(A)	k.A.		49,4 dB(A)
kleinste Papiergröße	A5	A6	A6R (einseitig)	A6		A6R
GB RAM-Speicher	5	2	3	8		4
GB Fest-Speicher	250	250	250	250		32 SSD
Bewertung	billigster Anbieter langsameres Gerät kleine Broschüreneinheit kl. Papiergröße: A5	zweit teuerstes Angebot schnell große Broschüreneinheit leisestes Gerät kann OCR + Dual-Scan	teuerster Bewerber langsamstes Gerät große Broschüreneinheit	mitteligünstiges Angebot schnell kleine Broschüreneinheit kann OCR + Dual-Scan		zweitgünstigstes Angebot schnell kleine Broschüreneinheit lauteste Maschine unklare Kosten mangelnder Datenschutz bei SSD

(alle Preise inkl. MwSt)

Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

ORDNUNG ÜBER DIE VERGABE VON SOZIALDARLEHEN

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER

VOM 11.11.2004

in der Fassung vom 29.05.2019

Aufgrund des § 56 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 26. April 2018 hat das Studierendenparlament am 29.05.2019 folgende geänderte Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster beschlossen:

~~Erster Abschnitt: Allgemeines~~

- ~~§ 1 Bezug und Zweck~~
- ~~§ 2 Geltungsbereich~~
- ~~§ 3 Übergeordnete Bestimmungen~~

~~Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten~~

- ~~§ 4 § 2 Zuständigkeiten~~

~~Dritter Abschnitt: Antragsverfahren / Gewährung / Mitteilungspflichten~~

- ~~§ 5 Antragsberechtigung~~
- ~~§ 6 Antragstellung~~
- ~~§ 7 Inhalt des Antrags~~
- ~~§ 8 Anlagen~~
- ~~§ 9 (aufgehoben)~~
- ~~§ 10 Bedürftigkeit § 3 Vergabe von Sozialdarlehen~~
- ~~§ 11 § 4 Voraussetzung für die Gewährung~~
- ~~§ 12 Einzugsermächtigung~~
- ~~§ 13 § 5 Inhalt des Darlehensvertrages~~

~~Vierter Abschnitt: Rückzahlung/ Stundung/ Ratenminderung~~

- ~~§ 14 § 6 Rückzahlungsbedingungen~~
- ~~§ 15 § 7 Stundungen/ Ratenminderungen~~
- ~~§ 16 § 8 Dauer der Stundungen/ Ratenminderungen~~
- ~~§ 17 § 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen/ Ratenminderungen~~
- ~~§ 18 § 10 Verzug, Nichtzahlung~~

~~Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen~~

- ~~§ 19 Änderungen dieser Ordnung~~
- ~~§ 20 Veröffentlichung~~
- ~~§ 21 § 11 Inkrafttreten~~

~~Erster Abschnitt: Allgemeines~~

~~§ 1 Bezug und Zweck~~

- ~~(1) Gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster diese Ordnung, welche Bestandteil der Finanzordnung ist. Die Sozialdarlehen sollen es Studierenden ermöglichen, in Notsituationen kurzfristig Gelder zu akquirieren.~~
- ~~(2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.~~
- ~~(3) Diese Ordnung soll es Studierenden ermöglichen, in Notsituationen kurzfristig ein Sozialdarlehen des AStA zu erhalten.~~

~~§ 2 Geltungsbereich~~

~~Diese Ordnung gilt für die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.~~

~~§ 3 Übergeordnete Bestimmungen~~

~~Dieser Ordnung übergeordnet ist die Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.~~

~~—— Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten~~

~~§ 4 § 2 Zuständigkeiten~~

- ~~(1) Für die Einhaltung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist die Sozialberaterin oder der Sozialberater des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zuständig.~~
- ~~(2) Die Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster stehenden Unterlagen, obliegt der Geschäftsführung des AStA.~~

~~Dritter Abschnitt: Antragsverfahren / Gewährung / Mitteilungspflichten~~

~~§ 5 Antragsberechtigung~~

~~Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.~~

~~§ 6 Antragstellung~~

~~Der Antrag ist in Form eines vollständig ausgefüllten Vertragsformulars schriftlich an den AStA zu richten.~~

~~§ 10 Bedürftigkeit § 3 Vergabe von Sozialdarlehen~~

- ~~(1) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ordentlich eingeschriebenen Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster kann wegen des Bestehens einer dringenden Verbindlichkeit erfolgen, wie zum Beispiel:
 - Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung bzw. die Räumung drohen,
 - Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausschluss von den Versicherungsleistungen droht.~~
- ~~(2) Neben der kurzfristigen Deckung von dringenden Verbindlichkeiten kann ein Darlehen auch in folgenden Fällen vergeben werden:
 - außergewöhnliche Lebenslagen (Schwangerschaft, Tod naher Angehöriger, Kindeswohlgefährdung...)
 - Opfer einer Straftat~~
- ~~(3) Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer muss der Sozialberaterin / dem Sozialberater einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse gewähren.~~
- ~~(4) Zur Gewährung eines Sozialdarlehens sind von der Darlehensnehmerin / vom Darlehensnehmer Belege über folgende Angaben vorzulegen:
 - Name und Vorname,
 - Geburtsdatum,~~

- Anschrift,
E-Mail Adresse,
Matrikelnummer,
sowie das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.
- (5) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.
 - (6) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen und zu den Akten zu nehmen.
 - (7) Es ist der Sozialberaterin / dem Sozialberater des AStA darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.
 - (8) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe Darlehensnehmerin / denselben Darlehensnehmer ist ausgeschlossen, so lange das laufende Sozialdarlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.
 - (9) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Sozialdarlehens nach dieser Ordnung besteht nicht.
 - (10) Die Zahlungsverpflichtung von Studiengebühren oder Semesterbeiträgen stellt keine **Bedürftigkeit Notsituation** im Sinne der Sozialdarlehensordnung dar.
 - (11) **Die Antragstellerin / der Antragsteller Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer** darf nicht Bürgin oder Bürge für eine andere Darlehensnehmerin oder einen anderen Darlehensnehmer beim AStA der Fachhochschule sein.

~~§ 7 Inhalt des Antrags~~

- ~~(12) Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung muss einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers ermöglichen.~~
- ~~(13) Zur Person sind folgende Angaben erforderlich:
Name und Vorname,
Geburtsdatum,
Anschrift,
E-Mail Adresse,
Matrikelnummer,
sowie das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.~~
- ~~(14) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.~~
- ~~(15) Es ist darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.~~

~~§ 8 Anlagen~~

- ~~(3) Belege über die Angaben nach §7 Abs. 1 bis 3 sind vorzulegen.~~
- ~~(4) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen.~~
- ~~(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Angaben gemäß § 7 Abs. 2 unverzüglich dem AStA zu melden.~~

~~§ 9 (aufgehoben)~~

~~§ 10 Bedürftigkeit § 3 Vergabe von Sozialdarlehen~~

- (1) Die Vergabe eines Sozialdarlehens **an ordentlich eingeschriebenen Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster** kann wegen des Bestehens einer dringenden Verbindlichkeit erfolgen, wie zum Beispiel:
 - Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung bzw. die Räumung drohen,
 - Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausschluss von den Versicherungsleistungen droht.
- (2) Neben der kurzfristigen Deckung von dringenden Verbindlichkeiten kann ein Darlehen auch in folgenden Fällen vergeben werden:
 - außergewöhnliche Lebenslagen (Schwangerschaft, Tod naher Angehöriger, Kindeswohlgefährdung...)

- Opfer einer Straftat
- (3) Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer muss der Sozialberaterin / dem Sozialberater einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse gewähren.
- (4) Zur Gewährung eines Sozialdarlehens sind von der Darlehensnehmerin / vom Darlehensnehmer Belege über folgende Angaben vorzulegen:
Name und Vorname,
Geburtsdatum,
Anschrift,
E-Mail Adresse,
Matrikelnummer,
sowie das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.
- (5) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.
- (6) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen und zu den Akten zu nehmen.
- (7) Es ist der Sozialberaterin / dem Sozialberater des AStA darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.
- (8) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe Darlehensnehmerin / denselben Darlehensnehmer ist ausgeschlossen, so lange das laufende Sozialdarlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.
- (9) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Sozialdarlehens nach dieser Ordnung besteht nicht.
- (10) Die Zahlungsverpflichtung von Studiengebühren oder Semesterbeiträgen stellt keine **Bedürftigkeit Notsituation** im Sinne der Sozialdarlehensordnung dar.
- (11) ~~Die Antragstellerin / der Antragsteller~~ Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer darf nicht Bürgin oder Bürge für eine andere Darlehensnehmerin oder einen anderen Darlehensnehmer beim AStA der Fachhochschule sein.

§ 14 § 4 Voraussetzung für die Gewährung

- (1) ~~Dem Antrag~~ Der Vergabe eines Sozialdarlehens kann entsprochen werden, wenn die formalen Anforderungen ~~der §§ 5 bis 8 des § 3~~ erfüllt sind, die Vergabe haushaltstechnisch möglich ist, wenigstens eine Voraussetzung nach ~~§ 10 § 3 Abs. 1 bis 2~~ vorliegt und die Rückzahlung gesichert erscheint. ~~und Verbindlichkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber der Studierendenschaft eine Höhe von € 400 nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann die Verbindlichkeit auf bis zu € 500 erhöht werden.~~ Das Darlehen soll 400,- € nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Darlehenssumme auf 500,- € erhöht werden.
- ~~(2) Die Sozialpolitikreferentin oder der Sozialpolitikreferent entscheidet aufgrund der ihr oder ihm vorzulegenden Unterlagen über eine Darlehensgewährung. Eine positive Entscheidung ist der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten unverzüglich anzuzeigen. Die Sozialberaterin / der Sozialberater des AStA vergibt in Abstimmung mit dem Finanzreferat das Darlehen. § 55 Abs. 2 HG findet Anwendung.~~
- (3) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf zusätzlich der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Studierendenparlaments.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen, sind von der Darlehensvergabe nach dieser Ordnung dauerhaft ausgeschlossen.
- (5) ~~Die Antragstellerin oder der Antragsteller~~ Die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer muss eine Bürgin oder einen Bürgen über die gesamte Darlehenssumme stellen. Dazu ist die der Darlehensordnung angehängte Bürgschaftserklärung zu verwenden. Ebenfalls muss ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorgelegt werden. Die Bürgin oder der Bürge muss schriftlich versichern, dass sie oder er keine Darlehensnehmerin oder kein Darlehensnehmer bei der Studierendenschaft der Fachhochschule ist. Die Bürgin oder der Bürge soll über die Verantwortung einer **gesamtschuldnerischen** Bürgschaft aufgeklärt werden.
- (6) Voraussetzung für den Abschluss eines Darlehensvertrages ist, dass die ~~Antragstellerin oder der Antragsteller~~ Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer einer Einzugsermächtigung in Höhe von mindestens € 25 monatlich ab Beginn der Fälligkeit zustimmt.

§ 12 Einzugsermächtigung

- ~~(1) Voraussetzung für den Abschluss eines Darlehensvertrages ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer einer Einzugsermächtigung in Höhe von mindestens € 25 monatlich ab Beginn der Fälligkeit zustimmt.~~
- ~~(2) In Fällen, in den die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über kein Konto verfügt, kann von den Bestimmungen des Abs. 1. abgesehen werden. Diese Tatsache ist schriftlich in den Akten zu vermerken.~~

~~§ 13~~ § 5 Inhalt des Darlehensvertrages

- (1) Der Darlehensvertrag muss Angaben enthalten über:
die Vertragsparteien,
die Höhe des Darlehens,
den Rückzahlungsmodus,
den Beginn der Rückzahlungsfrist (drei Monate nach dem Tag der Auszahlung),
das Ende der Rückzahlungsfrist (nicht mehr als 24 Monate ab Beginn der Auszahlung),
die Bankverbindung der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers,
die Bankverbindung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster,
die rechtlichen Folgen bei Verzug und für den Fall, dass nicht zurückgezahlt wird,
die rechtlichen Folgen bei vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben zur Ermittlung des Sozialdarlehens.
- ~~(2) Eine Identitätsprüfung nach § 7 Abs. 3 ist sicherzustellen.~~
- (3) In dem Vertrag ist sicher zu stellen, dass der Darlehensbetrag insgesamt fällig wird, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Einzugsermächtigung einseitig widerruft oder auf eine zweite Mahnung keine Zahlung erfolgt.
- (4) Der Vertrag kann vorsehen, dass die Darlehenssumme unmittelbar an die Gläubigerin oder den Gläubiger der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers ausgezahlt wird.
- (5) Der dieser Sozialdarlehensordnung als Anlage beiliegende Musterdarlehensvertrag soll den Verträgen zugrunde gelegt werden.
- (6) ~~Es muss das~~ Das Formular zur gesamtschuldnerischen Bürgschaftserklärung beigefügt werden ist Teil des Darlehensvertrags.
- (7) Die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer unterschreibt eine Einwilligungserklärung, sodass der Allgemeine Studierendenausschuss auf die Adress- und Kontaktdaten der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers die bei der Fachhochschule Münster hinterlegt sind zurückgreifen kann.

~~———~~ ~~Vierter Abschnitt: Rückzahlung/ Stundung/ Ratenminderung~~

~~§ 14~~ § 6 Rückzahlungsbedingungen

- (1) Das Darlehen ist zinslos. ~~solange~~ Wenn es nicht über einen gerichtlichen Vollstreckungsbescheid eingetrieben werden muss, wird die ausstehende Darlehenssumme, wie auch die entstehenden und entstandenen Mahn- und Eintreibungskosten mit 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz verzinst.
- (2) Die Rückzahlungsmodalitäten werden auf Grundlage dieser Ordnung zwischen dem AStA und der Darlehensnehmerin / dem Darlehensnehmer im Darlehensvertrag vereinbart.
- (3) Die Rückzahlung des ausgezahlten Darlehens muss spätestens drei Monate nach der Auszahlung beginnen und soll spätestens zwei Jahre nach Auszahlung abgewickelt sein.

~~§ 15~~ § 7 Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen / Ratenminderungen können nur auf begründeten Antrag der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers gewährt werden.
- (2) Die Höhe einer geminderten Rate liegt bei wenigstens 10 Euro im Monat.

~~§ 16~~ § 8 Dauer der Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen und Ratenminderungen werden in der Regel für die Dauer von sechs Monaten gewährt.
- (2) Durch die Bewilligung von Stundungen/ Ratenminderungen soll die in § 14 Abs. 3 festgelegte Rückzahlungsfrist maximal um 12 Monate verlängert werden.

~~§ 17~~ § 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Über Anträge auf Ratenminderung im Rahmen dieser Ordnung entscheidet die Finanzreferentin / der Finanzreferent.
- (2) Über Anträge auf Stundungen entscheidet die Finanzreferentin / der Finanzreferent mit Zustimmung des Studierendenparlaments.

~~— Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen~~

~~§ 18 § 10 Verzug, Nichtzahlung~~

- (1) ~~Gerät eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug, ist eine schriftliche Mahnung (zB. per E-Mail) zu erteilen. In diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass bei andauerndem Zahlungsverzug ohne weiteres das gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird.~~
- (2) ~~Gerät eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug hat der Allgemeine Studierendenausschuss das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Zeitgleich erhält der/die Bürge/in eine Forderung, die Darlehensverbindlichkeit zu begleichen. Kommt der/die Bürge/in innerhalb von vier Wochen der Aufforderung nicht nach, hat der AStA ebenfalls ein gerichtliches Verfahren gegen die Bürgin oder den Bürgin einzuleiten.~~
- (3) ~~Vom Vorgehen nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn dem AStA Anträge der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers auf Ratenminderung oder Stundung vorliegen.~~
- (4) ~~Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges trägt die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer bzw. die Bürgin / der Bürge.~~

~~§ 19 Änderungen dieser Ordnung~~

- ~~(1) Als eine Änderung dieser Ordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch des Inhalts, die Aufhebung und Ergänzung anzusehen.~~
- ~~(2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.~~

~~§ 20 Veröffentlichung~~

- ~~(1) Diese Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach Beschluss unverzüglich dem Präsidium der Fachhochschule Münster vorzulegen.~~
- ~~(2) Diese Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach der amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Münster unverzüglich durch Aushang in den Räumlichkeiten des AStA bekannt zu machen.~~
- ~~(3) Jedem Mitglied der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist auf Wunsch ein Exemplar dieser Finanzordnung (inkl. Unterordnungen) auszuhändigen. Hierbei ist die Aushändigung in digitaler Form ausreichend.~~

~~§ 24 § 11 Inkrafttreten~~

~~Diese Ordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Fachhochschule Münster in Kraft.~~

~~Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 29.05.2019 und der Genehmigung durch das Präsidium vom xx.xx.2019.~~

~~Münster, den xx.xx.2019~~

Nicole Hebenstreit
Präsidentin des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster

Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

ORDNUNG ÜBER DIE VERGABE VON SOZIALDARLEHEN

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER

VOM 11.11.2004

in der Fassung vom 29.05.2019

Aufgrund des § 56 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 26. April 2018 hat das Studierendenparlament am 29.05.2019 folgende geänderte Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster beschlossen:

§ 1 Zweck

§ 2 Zuständigkeiten

§ 3 Vergabe von Sozialdarlehen

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung

§ 5 Inhalt des Darlehensvertrages

§ 6 Rückzahlungsbedingungen

§ 7 Stundungen/ Ratenminderungen

§ 8 Dauer der Stundungen/ Ratenminderungen

§ 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen/ Ratenminderungen

§ 10 Verzug, Nichtzahlung

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

- (1) Gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster diese Ordnung, welche Bestandteil der Finanzordnung ist.
- (2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Diese Ordnung soll es Studierenden ermöglichen, in Notsituationen kurzfristig ein Sozialdarlehen des AStA zu erhalten.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für die Einhaltung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist die Sozialberaterin oder der Sozialberater des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zuständig.
- (2) Die Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster stehenden Unterlagen, obliegt der Geschäftsführung des AStA.

§ 3 Vergabe von Sozialdarlehen

- (1) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ordentlich eingeschriebenen Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster kann wegen des Bestehens einer dringenden Verbindlichkeit erfolgen, wie zum Beispiel:
 - Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung bzw. die Räumung drohen,
 - Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausschluss von den Versicherungsleistungen droht.
- (2) Neben der kurzfristigen Deckung von dringenden Verbindlichkeiten kann ein Darlehen auch in folgenden Fällen vergeben werden:
 - außergewöhnliche Lebenslagen (Schwangerschaft, Tod naher Angehöriger, Kindeswohlgefährdung...)
 - Opfer einer Straftat
- (3) Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer muss der Sozialberaterin / dem Sozialberater einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse gewähren.
- (4) Zur Gewährung eines Sozialdarlehens sind von der Darlehensnehmerin / vom Darlehensnehmer Belege über folgende Angaben vorzulegen:
Name und Vorname,
Geburtsdatum,
Anschrift,
E-Mail Adresse,
Matrikelnummer,
sowie das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.
- (5) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.
- (6) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen und zu den Akten zu nehmen.
- (7) Es ist der Sozialberaterin / dem Sozialberater des AStA darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.
- (8) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe Darlehensnehmerin / denselben Darlehensnehmer ist ausgeschlossen, so lange das laufende Sozialdarlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.
- (9) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Sozialdarlehens nach dieser Ordnung besteht nicht.
- (10) Die Zahlungsverpflichtung von Studiengebühren oder Semesterbeiträgen stellt keine Notsituation im Sinne der Sozialdarlehensordnung dar.
- (11) Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer darf nicht Bürgin oder Bürge für eine andere Darlehensnehmerin oder einen anderen Darlehensnehmer beim AStA der Fachhochschule sein.

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung

- (1) **Der Vergabe eines Sozialdarlehens** kann entsprochen werden, wenn die formalen Anforderungen **des § 3** erfüllt sind, die Vergabe haushaltstechnisch möglich ist, wenigstens eine Voraussetzung nach **§ 3 Abs. 1 bis 2** vorliegt **und** die Rückzahlung gesichert erscheint. **Das Darlehen soll 400,- € nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Darlehenssumme auf 500,- € erhöht werden.**
- (2) **Die Sozialberaterin / der Sozialberater des AStA vergibt in Abstimmung mit dem Finanzreferat das Darlehen. § 55 Abs. 2 HG findet Anwendung.**
- (3) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf zusätzlich der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Studierendenparlaments.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen, sind von der Darlehensvergabe nach dieser Ordnung dauerhaft ausgeschlossen.
- (5) **Die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer** muss eine Bürgin oder einen Bürge über die gesamte Darlehenssumme stellen. Dazu ist die der Darlehensordnung angehängte Bürgschaftserklärung zu verwenden. Ebenfalls muss ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorgelegt werden. Die Bürgin oder der Bürge muss schriftlich versichern, dass sie oder er keine Darlehensnehmerin oder kein Darlehensnehmer bei der Studierendenschaft der Fachhochschule ist. Die Bürgin oder der Bürge soll über die Verantwortung einer **gesamtschuldnerischen** Bürgschaft aufgeklärt werden.
- (6) **Voraussetzung für den Abschluss eines Darlehensvertrages ist, dass die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer einer Einzugsermächtigung in Höhe von mindestens € 25 monatlich ab Beginn der Fälligkeit zustimmt.**

§ 5 Inhalt des Darlehensvertrages

- (1) Der Darlehensvertrag muss Angaben enthalten über:
 - die Vertragsparteien,
 - die Höhe des Darlehens,
 - den Rückzahlungsmodus,
 - den Beginn der Rückzahlungsfrist (drei Monate nach dem Tag der Auszahlung),
 - das Ende der Rückzahlungsfrist (nicht mehr als 24 Monate ab Beginn der Auszahlung),
 - die Bankverbindung der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers,**
 - die Bankverbindung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster,
 - die rechtlichen Folgen bei Verzug und für den Fall, dass nicht zurückgezahlt wird,
 - die rechtlichen Folgen bei vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben zur Ermittlung des Sozialdarlehens.
- (2) In dem Vertrag ist sicher zu stellen, dass der Darlehensbetrag insgesamt fällig wird, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Einzugsermächtigung einseitig widerruft oder auf eine zweite Mahnung keine Zahlung erfolgt.
- (3) Der Vertrag kann vorsehen, dass die Darlehenssumme unmittelbar an die Gläubigerin oder den Gläubiger der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers ausgezahlt wird.
- (4) Der dieser Sozialdarlehensordnung als Anlage beiliegende Musterdarlehensvertrag soll den Verträgen zugrunde gelegt werden.
- (5) **Das Formular zur gesamtschuldnerischen Bürgschaftserklärung ist Teil des Darlehensvertrags.**
- (6) **Die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer unterschreibt eine Einwilligungserklärung, sodass der Allgemeine Studierendenausschuss auf die Adress- und Kontaktdaten der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers die bei der Fachhochschule Münster hinterlegt sind zurückgreifen kann.**

§ 6 Rückzahlungsbedingungen

- (1) Das Darlehen ist zinslos. **Wenn** es über einen gerichtlichen Vollstreckungsbescheid eingetrieben werden muss, **wird die ausstehende Darlehenssumme, wie auch die entstehenden und entstandenen Mahn- und Eintreibungskosten mit 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz verzinst.**
- (2) Die Rückzahlungsmodalitäten werden auf Grundlage dieser Ordnung zwischen dem AStA und der Darlehensnehmerin / dem Darlehensnehmer im Darlehensvertrag vereinbart.
- (3) Die Rückzahlung des ausgezahlten Darlehens muss spätestens drei Monate nach der Auszahlung beginnen und soll spätestens zwei Jahre nach Auszahlung abgewickelt sein.

§ 7 Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen / Ratenminderungen können nur auf begründeten Antrag der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers gewährt werden.
- (2) Die Höhe einer geminderten Rate liegt bei wenigstens 10 Euro im Monat.

§ 8 Dauer der Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen und Ratenminderungen werden in der Regel für die Dauer von sechs Monaten gewährt.
- (2) Durch die Bewilligung von Stundungen/ Ratenminderungen soll die in § 14 Abs. 3 festgelegte Rückzahlungsfrist maximal um 12 Monate verlängert werden.

§ 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Über Anträge auf Ratenminderung im Rahmen dieser Ordnung entscheidet die Finanzreferentin / der Finanzreferent.
- (2) Über Anträge auf Stundungen entscheidet die Finanzreferentin / der Finanzreferent mit Zustimmung des Studierendenparlaments.

§ 10 Verzug, Nichtzahlung

- (1) Gerät eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug, ist eine schriftliche Mahnung (zB. per E-Mail) zu erteilen. In diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass bei andauerndem Zahlungsverzug ohne weiteres das gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird.
- (2) Gerät eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug hat der Allgemeine Studierendenausschuss das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Zeitgleich erhält der/die Bürge/in eine Forderung, die Darlehensverbindlichkeit zu begleichen. Kommt der/die Bürge/in innerhalb von vier Wochen der Aufforderung nicht nach, hat der AStA ebenfalls ein gerichtliches Verfahren gegen die Bürgin oder den Bürgin einzuleiten.
- (3) Vom Vorgehen nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn dem AStA Anträge der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers auf Ratenminderung oder Stundung vorliegen.
- (4) Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges trägt die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer bzw. die Bürgin / der Bürge.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 29.05.2019 und der Genehmigung durch das Präsidium vom xx.xx.2019.

Münster, den xx.xx.2019

Nicole Hebenstreit

Präsidentin des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster



Darlehensnummer: _____

Herausgegeben/bearbeitet von/am: _____
Vermerke: _____

Vertrag über die Gewährung eines Sozialdarlehens durch die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster

vertreten durch den AStA der Fachhochschule Münster (AStA), Robert-Koch-Str.30,
48149 Münster (Tel. 0251-83 64 99 1) und der Darlehensnehmerin / dem Darlehensnehmer

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon:
E-Mail:
Matrikelnummer:
Ausweis- oder Passnummer:
Identität geprüft durch: (vom AStA auszufüllen)

Die Studierendenschaft der FH Münster gewährt der Darlehensnehmerin / dem Darlehensnehmer ein Sozialdarlehen in Höhe von: _____ Euro

Verwendungszweck: _____

Das Sozialdarlehen wird ausgezahlt am: _____

Fälligkeit der ersten Rate am: _____
Höhe der monatlichen Rate: _____ Euro
Anzahl der Raten: _____
Fälligkeit der letzten Rate: _____

SEPA-Lastschriftmandat:

AStA der Fachhochschule Münster, Robert-Koch-Str. 30, 48149 Münster
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 10 ZZZ 00001051075, Mandatsreferenz _____

Ich ermächtige den AStA der Fachhochschule Münster (AStA), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom AStA auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name: (Kontoinhaber)
Adresse: (oder wie oben stehend)
IBAN:

(Ort & Datum)

(Unterschrift der/des Kontoinhaber/in/s)

Kontoverbindung des AStA: AStA der FH Münster, IBAN: DE70 4005 0150 0000 3097 81, BIC: WELADED1MST

Es folgt eine Bürgschaftserklärung und weitere Bestimmungen zum Darlehensvertrag:



Darlehensnummer: _____

**Gesamtschuldnerische
Bürgschaftserklärung**
für das Darlehen (Nummer oben)
an
Darlehensnehmerin / Darlehensnehmer:

Name, Vorname:
Darlehens-Betrag:

Bürgin / Bürge:

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon:
E-Mail:
Personalausweisnummer:
Identität geprüft durch: (vom AStA auszufüllen)

Die Bürgin/der Bürge verbürgt sich unter Verzicht auf das Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) sowie der Anzeige (§ 777 BGB) für die der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster gegenüber der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer zustehenden Forderungen. Diese Forderungen können neben dem eigentlichen Darlehensbetrag auch weitere Beträge über Bankrücklastschrift-, Meldeauskunfts- und Mahnkosten, sowie Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz auf ausstehende Forderungen und Kosten betragen.

Die Bürgin/der Bürge versichert nicht mit der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit ihr/ihm verbunden zu sein.

Die Bürgin/der Bürge versichert dem AStA kein Darlehen bei der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster aufgenommen zu haben und für kein weiteres Darlehen zu bürgen. Für die Dauer der Bürgschaft ist die Aufnahme eines Darlehens beim AStA der Fachhochschule nicht möglich.

Sie/er muss sich durch Personalausweis o.ä. ausweisen.

Einen Wohnungswechsel teilt die Bürgin/der Bürge dem AStA mit.

Münster, den: _____

Unterschrift Bürgin/Bürge: _____

Darlehensnummer: _____

1. Darlehensnehmer/in / Auskünfte durch die Fachhochschule Münster

Die/der Darlehensnehmer/in muss als Ersthörer/in an der Fachhochschule Münster eingeschrieben sein. Sie/er muss sich durch ein amtliches Dokument ausweisen. Die Immatrikulation wird durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen. Ein Wohnungswechsel während des laufenden Darlehensvertrages muss dem AStA mitgeteilt werden. Die/der Darlehensnehmer/in willigt mit ihrer/seiner Unterschrift ein, dass die Fachhochschule Münster dem AStA Auskünfte über eine Korrespondenz-/Wohnadresse geben darf. Gebühren für weitere notwendige Meldeauskünfte sind von der/dem Darlehensnehmer/in zu tragen. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben zur Erlangung des Sozialdarlehens wird der Darlehensbetrag insgesamt fällig.

2. Einblick in finanzielle Situation

Die/der Darlehensnehmer/in ist verpflichtet einen umfassenden Einblick in ihre/seine wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögenssituation zu ermöglichen. Der AStA verpflichtet sich, alle Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie über die Vermögenssituation nach Prüfung der Unterlagen zu vernichten.

3. Bürgschaft

Der Darlehensvertrag ist nur gültig in Verbindung mit einer geprüften Bürgschaftserklärung. Die/der Darlehensnehmer/in darf selbst nicht Bürge für eine/n andere/n Darlehensnehmer/in sein oder selber einen Darlehensvertrag mit dem AStA geschlossen haben.

4. Darlehensausschluss

Ein weiterer als dieser Darlehensvertrag darf zwischen dem AStA und der/dem Darlehensnehmer/in nicht bestehen.

5. Einzugsermächtigung

Die/der Darlehensnehmer/in ermächtigt den AStA der Fachhochschule Münster von ihrem/seinem Konto per SEPA-Lastschriftverfahren die umseitig aufgeführten monatlichen Raten einzuziehen. Rücklastgebühren wegen mangelnder Kontodeckung sind von der/dem Darlehensnehmer/in zu tragen. Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Einzugsermächtigung einseitig widerruft wird der Darlehensbetrag insgesamt fällig.

6. Bei Verzug, Nichtzahlung

Gerät ein/e Darlehensnehmer/in mit der Rückzahlung in Verzug, ist eine schriftliche Mahnung (zB. per E-Mail) zu erteilen. In diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass bei andauerndem Zahlungsverzug ohne weiteres das gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird.

Gerät ein/e Darlehensnehmer/in mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug hat der AStA das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Zeitgleich erhält der/die Bürge/in eine Forderung, die Darlehensverbindlichkeit zu begleichen. Kommt der/die Bürge/in innerhalb von vier Wochen der Aufforderung nicht nach, hat der AStA ebenfalls ein gerichtliches Verfahren gegen den Bürgen oder die Bürgin einzuleiten.

Vom diesem Vorgehen kann abgesehen werden, wenn dem AStA Anträge der/des Darlehensnehmer/s/in auf Ratenminderung oder Stundung vorliegen.

7. Kosten, Zinsen

Das Sozialdarlehen ist zinslos, solange es nicht über einen gerichtlichen Vollstreckungsbescheid eingetrieben werden muss. Die Kosten für die Eintreibung, Bankrücklastgebühren, Gebühren für Meldeauskünfte und alle weiteren Kosten und entstehenden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz für die ausstehende Darlehenssumme und allen Nebenkosten trägt die/der Darlehensnehmer/in und die/der Bürge/in gesamtschuldnerisch.

8. Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen

Die/der Darlehensnehmer/in und die/der Bürge/in bestätigen durch ihre Unterschriften die vorgenannten Vertragsbedingungen des Sozialdarlehensvertrages sowie die Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 11. November 2004 in der Fassung vom 29.05.2019 zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

Münster, den: _____

Unterschrift Darlehensnehmer/in: _____

Unterschrift AStA-Finanzreferent/in: _____

Unterschrift AStA-Referent/in: _____